

Statuten der Evangelischen Volkspartei der Schweiz

1. Allgemeines

Art. 1 Ingress

Die Evangelische Volkspartei (Parti Evangélique, Partito Evangelico, Partida Evangelica) ist eine Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich auf allen politischen Ebenen (Bund, Kantone, regionale Gebietskörperschaften, Städte und Gemeinden) bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten und bei ihrem persönlichen Einsatz in den Behörden aller Stufen von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.

Art. 2 Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen „Evangelische Volkspartei der Schweiz“ (EVP Schweiz, EVP CH, Bundespartei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Die EVP Schweiz betreibt Politik insbesondere auf Bundesebene und unterstützt die ihr angeschlossenen Kantonalparteien und Sektionen in ihrer politischen Arbeit.

Art. 3 Kantonalparteien

¹ Mitglieder der EVP Schweiz sind deren Kantonalparteien. Diese anerkennen das Grundlagenprogramm der EVP Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.

² Den Status einer Kantonalpartei hat überdies die Junge Evangelische Volkspartei (*jevp).

³ Als Kantonalpartei können sich auch die im Ausland wohnenden EVP-Mitglieder konstituieren.

Art. 4 Sektionen

¹ Die Kantonalparteien bestehen ihrerseits in der Regel aus Orts- und/oder Regionalparteien.

² EVP-Sektionen, welche noch nicht in einer Kantonalpartei zusammengeschlossen sind, können durch den Zentralvorstand in die Bundespartei aufgenommen werden. Dieser regelt ihre Mitwirkungsrechte.

Art. 5 Parteimitglieder

¹ Männer und Frauen, welche das Grundlagenprogramm anerkennen, können Mitglieder der EVP werden.

² Über die Aufnahme der Parteimitglieder entscheidet die zuständige Ortspartei. Existiert keine Ortspartei, entscheidet die nächst höhere Ebene.

³ Mit ihrer Aufnahme treten Neumitglieder in alle Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds auf allen politischen Ebenen ein. Rechte und Pflichten in der Bundespartei werden in diesen Statuten umschrieben.

⁴ Personen, welche nicht im Einzugsgebiet einer bereits bestehenden Kantonal-, Regional- oder Ortspartei wohnen, können vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin als Einzelmitglieder der EVP Schweiz aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Parteimitglieder.

Art. 6 Austritt

¹ Die Kantonalparteien sowie die nicht einer Kantonalpartei angehörenden Sektionen entscheiden über ihren Austritt aus der EVP Schweiz nach ihren Statuten. Mit dem Austritt verlieren sie das Recht, unter dem Namen und Logo der Evangelischen Volkspartei aufzutreten.

² Austritte von Parteimitgliedern sind schriftlich der Ortspartei zu melden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr muss noch bezahlt werden.

Art. 7 Ausschluss

Kantonalparteien sowie direkt der Bundespartei angeschlossene Regional- und Ortsparteien und Einzelmitglieder der Bundespartei können vom Zentralvorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

2. Organe

2.1. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Oberstes Organ der EVP Schweiz ist die Delegiertenversammlung.

² Jede Kantonalpartei verfügt über 2 Delegierte. Zudem sind die Ortsparteien und -wo solche nicht bestehen - die Regional- oder Kantonalparteien berechtigt, auf die

ersten bis zu 40 Parteimitglieder 2 Delegierte abzuordnen. Für je weitere bis zu 20 Mitglieder ordnen sie einen weiteren Delegierten ab. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstandes.

³ Alle übrigen Parteimitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 9 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich im Frühjahr. Ihr Datum wird im Jahresprogramm festgelegt. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen und vom Zentralvorstand vorbereitet. Anträge müssen spätestens Ende des Vorjahres dem Generalsekretariat schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vorher bekannt zu geben.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Ihre Daten sind in der Regel im Jahresprogramm festzulegen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch spontan einberufen werden, wobei Termin und Traktandenliste mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben sind. Sie werden vom Zentralvorstand auf Antrag der Geschäftsleitung einberufen sowie wenn ein Fünftel der Kantonalparteien unter Angabe des Grundes deren Durchführung verlangt.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Voranschlages und des jährlichen Zentralbeitrages der Parteimitglieder
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes

- Wahl der Revisionsstelle

² Der Delegiertenversammlung stehen ausserdem zu:

- Änderungen der Statuten
- Erlass und Änderung des Grundlagenprogramms
- Erlass und Änderung des Parteiprogramms
- Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- Entscheid über Anträge des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung und der Kantonalparteien

³ Zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nimmt in der Regel eine Delegiertenversammlung Stellung.

2.2. Zentralvorstand

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 30 - 60 weiteren Mitgliedern. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf mindestens 1 Mitglied. Im Übrigen ist bei der Wahl des Zentralvorstandes die Grösse der Kantonalparteien angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist auf eine nach Alter und Geschlecht ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

² Die Parteimitglieder in der Bundesversammlung gehören dem Zentralvorstand zusätzlich von Amtes wegen an, der Generalsekretär oder die Generalsekretärin mit beratender Stimme.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand ist das leitende Organ der Bundespartei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte für die ordentliche Delegiertenversammlung
- Anordnung von Parteitagungen
- Wahl des 1. und 2. Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Konstituierung
- Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

- Erlass eines Geschäftsreglementes
- Wahl von Kommissionen und Erlass der für sie gültigen Reglemente
- Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht die Delegiertenversammlung beschliesst
- Entscheid über Anträge von Kantonalparteien
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung oder dem Generalsekretariat vorbehalten sind

2.3. Geschäftsleitung

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des Zentralvorstandes. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten und 4 – 8 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf eine nach Alter, Geschlecht und Region ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Von Amtes wegen gehört der Generalsekretär oder die Generalsekretärin mit beratender Stimme der Geschäftsleitung an. Der Geschäftsleitung gehört mindestens 1 Mitglied der Bundesversammlung an.

² Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Bundespartei, beruft den Zentralvorstand zu Sitzungen ein und nimmt zu aktuellen Tagesfragen Stellung. Sie übt die Aufsicht über das Generalsekretariat aus.

2.4. Generalsekretariat

Art. 15 Aufgaben

¹ Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der EVP Schweiz. Es steht unter der Leitung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

² Der Stellenplan für das Generalsekretariat wird von der Geschäftsleitung festgelegt.

2.5. Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Rechnungsjahr eine Revisionsstelle. Diese besteht aus 2 fachkundigen Revisoren oder Revisorinnen und 2 Ersatzmitgliedern, die nicht dem Zentralvorstand angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine fachkundige juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Zentralkasse. Ihren Befund und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung unterbreitet sie dem Zentralvorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung.

3. Finanzen

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Die finanziellen Mittel für die Bundespartei werden durch die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Zentralbeiträge der Parteimitglieder, durch die besonderen Beiträge der in die Bundesbehörden gewählten Parteimitglieder, durch Zuwendungen aller Art (Spenden, Legate usw.) sowie durch den Ertrag des Vermögens aufgebracht.

Art. 18 Verwendung der Mittel

¹ Die Organe der Bundespartei sorgen für einen haushälterischen Umgang mit den der Partei anvertrauten Mitteln. Sie können darüber im Rahmen des Budgets frei verfügen.

² Ausserhalb des Budgets kann der Zentralvorstand einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 beschliessen, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 250'000, die Geschäftsleitung einmalig bis CHF 20'000, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 50'000.

³ Die Bundespartei kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes Grundeigentum erwerben und veräussern.

Art. 19 Beschränkung der Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Bundespartei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

4. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 20 Publikationen

¹ Die EVP Schweiz informiert die Parteimitglieder sowie die Öffentlichkeit über sämtliche wichtigen Beschlüsse der Parteiorgane.

² Sie kann eine eigene Zeitschrift herausgeben.

Art. 21 Auflösung

¹ Über einen Antrag auf Auflösung der Bundespartei durch Liquidation oder durch Fusion mit einer anderen Partei entscheidet eine Delegiertenversammlung, welche mindestens 2 Monate im Voraus einberufen werden muss. Die Kantonalparteien erhalten Gelegenheit, sich schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung zum Antrag zu äussern. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

² Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Diese sind einer nahe stehenden Organisation zuzuwenden und müssen auf jeden Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Art. 22 Aufhebung der bisherigen Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1981. Sie treten sofort mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 14. März 2009 in Baden AG.

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Nägeligasse 9

Postfach 294

3000 Bern 7

Telefon: 031 351 71 71

Telefax: 031 351 71 02

E-Mail: info@evppev.ch

Internet: www.evppev.ch